Verfahrensgang
OLG Celle, Beschl. vom 19.08.2019 – 21 UF 118/18, IPRspr 2019-159

Rechtsgebiete
Kindschaftsrecht → Kindschaftsrecht gesamt bis 2019

Rechtsnormen
BGB **§§ 1589 ff.**; BGB **§ 1598**; BGB **§ 1598a**; BGB **§ 1599**; BGB **§ 1600**; BGB **§ 1600b**
Children'sA 1998 (Ghana) **s. 40**; Children'sA 1998 (Ghana) **s. 41**; Children'sA 1998 (Ghana) **s. 42**; Children'sA 1998 (Ghana) **ss. 40 ff.**
EGBGB **Art. 4**; EGBGB **Art. 6**; EGBGB **Art. 19**; EGBGB **Art. 19 f.**; EGBGB **Art. 20**
EMRK **Art. 8**
EvidenceA 1975 (Ghana) **s. 32**
FamFG **§ 100**; FamFG **§ 169**
Family LawA 1986 (UK) **s. 55 A**; Family LawA 1986 (UK) **s. 56**; Family LawA 1986 (UK) **s. 58**

Fundstellen

Bericht
Siede, FamRB, 2020, 105

LS und Gründe
FamRZ, 2020, 609
StAZ, 2020, 284

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2019-159

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

In Übereinstimmung mit dem OLG Düsseldorf in der genannten Entscheidung vom 28.3.2019[5] spricht für dieses Ergebnis zudem, dass einer pränatalen Anerkennung nach § 1594 II BGB zwar nicht entgegensteht, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Anerkennung verheiratet ist. Da aber die Regelung des § 1594 IV BGB nur die Anerkennung erleichtern soll, erzeugt eine pränatale Anerkennung keine weitergehenden Rechtsfolgen als eine Anerkennung nach der Geburt des Kindes (sog. postnatale Anerkennung). Eine solche ist aber dann nicht möglich, wenn eine bereits seit Geburt bestehende rechtliche Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, § 1594 II BGB. Die postnatale Anerkennung ist erst nach Beseitigung der kraft Gesetzes zugewiesenen rechtlichen Vaterschaft möglich (BGH, FamRZ 2018, 1334). Daraus folgt, dass auch die pränatale Anerkennung nicht vor rechtskräftiger Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann nach § 1599 I BGB aufgrund einer Vaterschaftsanfechtung wirksam werden kann (OLG Düsseldorf aaO). Dafür spricht schließlich auch, dass die Statusbestimmung dort angesiedelt wird, wo sie hingehört, nämlich im regelmäßig mit Abstammungsgutachten arbeitenden Statusverfahren (*Rauscher* aaO).

Danach vermag die pränatale Anerkennung der Vaterschaft durch den Bet. zu 3) dessen rechtliche Vaterschaft (derzeit) nicht zu begründen; ihr steht die zum Zeitpunkt der Geburt der Bet. zu 1) kraft Gesetzes, nämlich des nach Art. 19 I EGBGB zur Anwendung kommenden nordmazedonischen Rechts, bestehende und fortbestehende rechtliche Vaterschaft des verstorbenen geschiedenen Ehemannes der Bet. zu 2) entgegen. Demzufolge hängt die Vaterschaft des Bet. zu 3) kraft Vaterschaftsanerkennungserklärung davon ab, dass zunächst die Vaterschaft des geschiedenen Ehemannes der Bet. zu 2) im Wege der Anfechtung beseitigt wird. Solange eine wirksame Anfechtung noch nicht erfolgt ist, kommt die Änderung im Geburtseintrag nicht in Betracht."

159. *Ist die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft nach dem gemäß Art. 20 Satz 1, 19 I EGBGB durch den gewöhnlichen Aufenthalt berufenen deutschen Recht abgelaufen, kann der rechtliche Vater die Vaterschaft alternativ nach seinem Heimatrecht anfechten.*

Das Recht der Republik Ghana kennt ein spezielles, auf die Anfechtung der Vaterschaft gerichtetes Verfahren, für das der Kreis der Anfechtungsberechtigten begrenzt oder eine besondere Frist geregelt ist und dessen Entscheidung Wirkung inter omnes entfaltet, nicht.

Die Möglichkeit, die Vaterschaft nach einer ausländischen Rechtsordnung unbefristet anfechten zu können, verstößt nicht gegen den nationalen ordre public und steht nicht in Widerspruch zum abstammungsrechtlichen Statusprinzip.

OLG Celle, Beschl. vom 19.8.2019 – 21 UF 118/18: FamRZ 2020, 609; StAZ 2020, 284. Bericht in FamRB 2020, 105 m. Anm. *Siede*.

Die Bet. streiten um die Abstammung des Bet. zu 1) von dem Bet. zu 2). Der Bet. zu 2), der die ghanaische Staatsangehörigkeit besitzt und sich aufgrund einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland aufhält, hat die Kindesmutter, die Bet. zu 3), die die ivorische Staatsangehörigkeit hat und der eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, 2014 kennengelernt. Zwischen den Bet. zu 2) und 3) bestand unstreitig eine intime Beziehung. Die Bet. zu 3) reiste Ende 2014, als sie bereits hochschwanger war, nach Deutschland ein. 2015 wurde der Bet. zu 1) geboren, für den der Bet. zu 2) mit Urkunde des Standesamts Hannover vom 16.1.2015 (Urk.-Reg.-Nr. 57/15) die Vaterschaft mit der zugleich von der Kindesmutter erklärten Zustimmung anerkannte.

Der Bet. zu 2) hat am 23.1.2018 das Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft zu dem Kind mit der Begründung eingeleitet, dass er seit 2016 aufgrund der Angaben der Bet. zu 3) Kenntnis davon habe, dass nicht er, sondern ein anderer Mann Vater des Kindes sei. Mit Beschluss vom 6.3.2018 hat das AG für das betroffene Kind eine Ergänzungspflegschaft angeordnet und das JugA der Stadt Hannover zum Ergänzungspfleger bestellt. Im angefochtenen Beschluss hat das AG den Antrag, festzustellen, dass der Bet. zu 2) nicht der Vater des Bet. zu 1) sei, abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Bet. zu 2). Gemäß Beschluss vom 7.1.2019 hat der Senat Beweis über die Abstammung des Bet. zu 1) durch Einholung eines Sachverständigengutachtens erhoben.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Beschwerde ist begründet und führt zu der Feststellung, dass der Bet. zu 2) nicht der Vater des Bet. zu 1) ist.

1. Die vom AG zugrunde gelegte internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen ist, beruht auf § 100 FamFG. Danach sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn das Kind, die Mutter oder der Vater Deutsche(r) ist oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Zwar besitzen weder der Bet. zu 2) noch die Bet. zu 3) die deutsche Staatsangehörigkeit, allerdings haben alle Bet. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so dass die internationale Zuständigkeit gegeben ist.

2. Auf die Anfechtung der Vaterschaft ist nach Art. 20 Satz 1 i.V.m. Art. 19 I EGBGB sowohl das deutsche als auch das ghanaische Recht anwendbar.

Nach Art. 20 Satz 1 EGBGB kann die Abstammung nach jedem Recht angefochten werden, aus dem sich ihre Voraussetzungen ergeben. Nach welchem Recht die Abstammung eines Kindes zu bestimmen ist, unterliegt den durch Art. 19 I EGBGB alternativ berufenen Rechtsordnungen. Daher kann die Anfechtung der Abstammung nach den Rechtsordnungen erfolgen, aus denen die Feststellung eines Eltern-Kind-Verhältnisses hergeleitet werden kann (vgl. MünchKomm-*Helms*, 6. Aufl., Art. 20 Rz. 2). Für die Feststellung der Vaterschaft kann neben dem Aufenthaltsstatut (Satz 1) das Heimatrecht der Elternteile (Satz 2) sowie das Ehewirkungsstatut (Satz 3) gleichrangig zur Anwendung gelangen, ohne dass vorliegend die Problematik von ‚widersprüchlichen Statuszuweisungen' Bedeutung erlangt (hierzu BGH, FamRZ 2017, 1687 ff.[1]; 1848 ff.[2]; MünchKomm-*Helms* aaO Art. 20 Rz. 13 ff.; *Staudinger-Henrich,* BGB [2019], Art. 19 Rz. 22 ff., 36 ff.; *Palandt-Thorn*, BGB, 77. Aufl., Art. 19 EGBGB Rz. 6).

Auch im Rahmen des Art. 20 EGBGB besteht kein Vorrang für eine der in Art. 19 EGBGB genannten Anknüpfungsalternativen. Es ist für die Anwendbarkeit einer Rechtsordnung ausreichend, dass nach einem berufenen Recht die Bestimmung der Vaterschaft möglich war, ohne dass die Abstammung nach dieser Rechtsordnung tatsächlich etabliert wurde (vgl. MünchKomm-*Helms* aaO Art. 20 Rz. 3). Für die am Abstammungsverfahren beteiligten Personen soll die Möglichkeit, die wahre Abstammung zu klären und eine der biologischen bzw. genetischen Abstammung widersprechende rechtliche Zuordnung aufzulösen, im Fall eines Auslandsbezugs durch die Anknüpfung an verschiedenen Rechtsordnungen erleichtert und damit ihrem Interesse sowie der Bedeutung der Kenntnis der wahren Verwandtschaftsverhältnisse Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund besteht zwischen den danach anwendbaren Rechten keine Rangfolge, vielmehr stehen diese alternativ nebeneinander, so dass der Antrag bereits dann Erfolg hat, wenn dieser nach einer der

[1] IPRspr. 2017 Nr. 155.

[2] IPRspr. 2017 Nr. 144b.

zur Wahl stehenden Rechtsordnung begründet ist (vgl. BGH, FamRZ 2012, 616, 617[3] [Rz. 17 zu dem in der Regelung zum Ausdruck kommenden Rechtsgedanken der Wahlfreiheit] m. Anm. *Helms*).

Soweit nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes eine Anfechtung – etwa wegen Fristablaufs oder einer fehlenden Anfechtungsberechtigung – nicht mehr möglich ist, kann der Ehemann der Mutter oder der Anerkennungsvater auch nach seinem Heimatrecht die Anfechtung der Vaterschaft begehren (vgl. OLG Karlsruhe, FamRZ 2017, 2026, 2027[4]; OLG Hamburg, FamRZ 2012, 568, 569[5]; OLG Stuttgart, FamRZ 1999, 610[6]; MünchKomm-*Helms* aaO Art. 20 EGBGB Rz. 3; *Staudinger-Henrich*, BGB [2019], Art. 20 EGBGB Rz. 16 ff.; *Palandt-Thorn* aaO Art. 20 EGBGB Rz. 2; *Erman-Hohloch*, BGB, 15. Aufl., Art. 20 EGBGB Rz. 10). Durch die über Art. 20, 19 EGBGB berufenen Rechtsordnungen werden die jeweiligen Voraussetzungen für eine wirksame Anfechtung der Vaterschaft bestimmt. Die gilt insbes. für den Kreis der Anfechtungsberechtigten, die Anfechtungsgründe, die Form der Anfechtung sowie etwaige Anfechtungsfristen. Demgegenüber sind die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit eines Antrags, an die möglichen Beweismittel o.ä. der lex fori zu entnehmen (vgl. MünchKomm-*Helms* aaO Art. 20 Rz. 7 bis 12; *Erman-Hohloch* aaO Art. 20 Rz. 12, 14).

3. a) Nach dem Aufenthaltsstatut des Art. 19 I 1 EGBGB i.V.m. Art. 20 Satz 1 EGBGB kommt deutsches Recht zur Anwendung, weil alle Bet. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Nach der Einreise der Bet. zu 3) nach Deutschland im Dezember 2014, der Geburt des betroffenen Kindes im Inland und ihres durchgehenden Aufenthalts bestehen hieran keinerlei Zweifel (anders für den Fall einer Ausreise vor der Geburt OLG Karlsruhe, FamRZ 2017, 2026, 2027[4]). Die von den Bet. und vom AG in den Mittelpunkt gestellte Frage, ob der Bet. zu 2) die nach § 1600b I 1 BGB maßgebliche zweijährige Anfechtungsfrist gewahrt hat, kann der Senat indessen dahinstehen lassen. Denn selbst wenn man mit dem AG nach dem Ergebnis der Anhörung der Bet. und der Vernehmung der Zeugin A. zu dem Ergebnis gelangte, dass die Frist zur Anfechtung bereits vor oder bei der Einreise der Kindesmutter infolge ihrer Angaben zur Vaterschaft für den Bet. zu 2) in Lauf gesetzt wurde und danach bereits bei Anhängigkeit des Verfahrens im Januar 2018 abgelaufen war, kann der Bet. zu 2) seinen Antrag auf Anfechtung der Vaterschaft nach Art. 20 Satz 1 i.V.m. 19 I 2 EGBGB auch auf sein Heimatrecht stützen.

b) Nach dem Heimatrecht des Bet. zu 2 (Art. 19 I 2 EGBGB) findet auf die Vaterschaftsanfechtung ghanaisches [Recht] Anwendung.

Eine Rückverweisung auf deutsches Abstammungsrecht nach dem internationalen Privatrecht der Republik Ghana ist nicht beachtlich. Zwar erstreckt sich nach Art. 4 I 1 EGBGB der Verweis auf das Recht eines anderen Staats auch auf dessen Internationales Privatrecht. Eine etwaige dortige Rückverweisung darf jedoch nicht dem Sinn der deutschen Verweisungsregel widersprechen. Nach dem Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Privatrecht vom 25.9.2009 bestehen im ghanaischen Recht verschiedene Teilrechtsordnungen, zu denen neben dem Gesetzesrecht das Gewohnheitsrecht sowie das anglo-amerikanische [c]ommon [l]aw zählen. Nach diesem findet auf die Begründung der Vaterschaft

[3] IPRspr. 2011 Nr. 93.
[4] IPRspr. 2017 Nr. 156.
[5] IPRspr. 2011 Nr. 101.
[6] IPRspr. 1998 Nr. 97.

bzw. deren Feststellung das Domizilprinzip Anwendung. Da das Kind sein Domizil in Deutschland hat, würde das ghanaische Recht auf deutsches Abstammungsrecht zurückverweisen. Diese Rückverweisung würde jedoch in Widerspruch zu den alternativen Anknüpfungen in Art. 19, 20 EGBGB stehen. Denn Sinn der unterschiedlichen Anknüpfungen besteht gerade darin, die Möglichkeit zur Anfechtung der Vaterschaft zu erweitern. Im Fall einer Rückverweisung würde die Wahlmöglichkeit jedoch eingeschränkt und dadurch der Sinn der alternativen Anknüpfung verfehlt.

Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass eine Rückverweisung, wie sie sich aus dem Internationalen Privatrecht der Republik Ghana ergibt, keine Wirkung entfaltet (vgl. BGH, FamRZ 2016, 1847[7]; OLG Hamburg, FamRZ 2012, 568[5]; OLG Karlsruhe, FamRZ 2017, 2026, 2028[4]; OLG Nürnberg, FamRZ 2016, 920[8]; *Palandt-Thorn* aaO Art. 19 EGBGB Rz. 2; *Erman-Hohloch* aaO Art. 19 EGBGB Rz. 4; *Staudinger-Henrich*, BGB [2019] Art. 20 Rz. 23 jeweils m.w.N.).

c) Die Anfechtung der anerkannten Vaterschaft nach ghan. Recht ist begründet.

aa) Die Vaterschaft des Bet. zu 2) zu dem betroffenen Kind kann auch aus ghanaischem Recht hergeleitet werden.

Nach dem vorgenannten Gutachten des Max-Planck-Instituts besteht nach ghanaischem Gesetzesrecht (s. 32 I Evidence Act 1975) eine Vermutung, dass ein Kind, das während einer Ehe geboren wird, das Kind der Ehegatten ist. Darüber hinaus kann die Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren nach s. 40 Children's Act 1998 vor dem Family Tribunal festgestellt werden. Als Beweis der Elternschaft betrachtet das Family Tribunal nach s. 41 Children's Act 1998 (vgl. *Bergmann-Ferid-Henrich-Wanitzek*, Int. Ehe- und Kindschaftsrecht, Ghana [Stand: 1.7.2014] S. 85) die Eintragung des Namens eines Elternteils in das Geburtsregister (lit. a), die Durchführung gewohnheitsrechtlicher Zeremonien durch den Vater des Kindes (lit. b), die Weigerung eines Elternteils, sich einem medizinischen Test zu unterziehen (lit. c) sowie die öffentliche Anerkennung der Elternschaft oder andere Gründe (lit. d und e). Darüber hinaus ist nach s. 42 Children's Act 1998 auch die Anordnung einer medizinischen Untersuchung zur Bestimmung der Abstammung möglich.

Da die Bet. zu 2) und zu 3) nicht verheiratet waren, kann die Vaterschaft des Bet. zu 2) jedenfalls darauf gestützt werden, dass er die Elternschaft öffentlich durch Urkunde anerkannt hat. Der Senat muss daher nicht der Frage nachgehen, ob neben einer solchen Anerkennung auch andere der Öffentlichkeit bekannt werdende Umstände für die Etablierung der Vaterschaft ausreichend sein könnten.

bb) Die Voraussetzungen für die Anfechtung der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft des Bet. zu 2) sind gegeben.

Die hier maßgebliche Frage, ob die Anfechtung der Vaterschaft an die Einhaltung einer Frist gebunden ist, ist eine materiell-rechtliche Voraussetzung und daher nach dem Anfechtungsstatut zu beurteilen, so dass nicht die lex fori heranzuziehen ist, weil es sich insoweit nicht um eine verfahrensrechtliche Bestimmung handelt (vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1998, 53, 54[9]; OLG Celle, NJW-RR 2007, 1456, 1457[10]; *Staudinger-Henrich*, BGB [2019], Art. 20 Rz. 36).

Nach dem vorgenannten Gutachten des Max-Planck-Instituts vom 25.8.2009 sowie der Ergänzung vom 28.9.2010 ist die Anfechtung der Vaterschaft nach ghanai-

---

7 IPRspr. 2016 Nr. 136.
8 IPRspr. 2015 Nr. 11 (LS).
9 IPRspr. 1997 Nr. 113.
10 IPRspr. 2007 Nr. 74.

schem Recht nicht mit der Regelung in § 1599 BGB vergleichbar. Vielmehr orientiert diese sich an dem Verfahren in anderen Ländern des Common-Law-Rechtskreises, zumal das ghanaische Recht vom englischen [c]ommon [l]aw beeinflusst ist. In diesen Ländern ist ein spezielles auf die Anfechtung der Vaterschaft gerichtetes Verfahren unüblich. Eine der Vaterschaftsanfechtung vergleichbare Regelung kann in Ghana im gerichtlichen Verfahren nach ss. 40 bis 42 Children's Act 1998 in der Weise gesehen werden, dass dort die Widerlegung der Vaterschaftsvermutung herbeigeführt werden kann. Dabei weist dieses Verfahren die Besonderheit auf, dass ein größerer Personenkreis die Abstammung eines Kindes klären lassen kann, wenn dies für den Ausgang eines Rechtsstreits von Bedeutung ist oder ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung besteht. Eine Klärung der Abstammung erlangt dann in der Regel rechtliche Bedeutung nur für die Parteien dieses Verfahrens. Eine darüber hinausgehende Wirkung inter omnes kann nur aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung bestehen, wie sie für England in s. 55 A, 56, 58 Family Law Act 1986 für den Fall vorgesehen ist, dass auf Antrag des Kindes oder einer anderen Person positiv festgestellt wird, dass ein bestimmter Mann dessen Vater ist (vgl. *Staudinger-Henrich,* BGB [2019], Art. 20 Rz. 26).

Ein Vorrang durch ein besonders ausgestaltetes Abstammungsverfahren besteht in diesen Rechtsordnungen nicht, die die Abstammung nicht als Status der Person verstehen, sondern als biologische Tatsachen ansehen, so dass die Elternschaft in jedem gerichtlichen Verfahren inzident geklärt werden kann (rechtsvergleichend *Frank*, StAZ 2009, 65, 68 f.; ders., in FS Schwab, 2005, 1127, 1134; zum englischen Abstammungsrecht *Spickhoff-Schwab-Henrich-Gottwald-Lowe*, Streit um die Abstammung, 2007, 319, 330 ff.; *Henrich*, ebenda, 395, 407; *Staudinger-Henrich*, BGB [2019], Art. 20 Rz. 87 ff.). Nach dem Gutachten des Max-Planck-Instituts fehlt in Ghana eine der englischen Rechtsordnung vergleichbare Vorschrift zur Wirkung der gerichtlichen Abstammungsentscheidung gegenüber jedermann. Gleichwohl ist nach dem Gutachten davon auszugehen, dass eine Vaterschaftsfeststellung inter omnes wirkt, weil sie in einem besonderen Verfahren ausgesprochen wird, in dem auch ein Vertreter des öffentlichen Interesses antragsberechtigt ist (s. 40 I lit. d Children's Act 1998).

Der Senat kann nicht feststellen, dass seit Erstellung des Gutachtens durch das Max-Planck-Institut hins. der abstammungsrechtlichen Vorschriften in Ghana Reformen erfolgt sind und legt daher den dargestellten Rechtszustand zugrunde. Danach kann die rechtlich etablierte Vaterschaft in einem gerichtlichen Verfahren in Zweifel gezogen und damit angefochten werden, ohne dass der Kreis der anfechtungsberechtigten Personen ausdrücklich begrenzt ist, besondere Formvorschriften bestehen oder eine Anfechtungsfrist gesetzlich geregelt ist (ebenso OLG Hamburg, FamRZ 2012, 568, 569[5] [zu Ghana]; OLG Karlsruhe, FamRZ 2017, 2026, 2029[4] [zur Ukraine]). Der Umstand, dass nach ghanaischem Recht wie im anglo-amerikanischen Rechtskreis ein spezielles, dem deutschen Statusverfahren nach den §§ 169 ff. FamFG für die abstammungsrechtlichen Fragen nicht vorgesehen ist, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Vielmehr können auch im Vaterschaftsanfechtungsverfahren vor deutschen Gerichten weitergefasste abstammungsrechtliche Regelungen ausländischer Rechtsordnungen angewandt werden. Ein Beteiligter kann sich daher auf eine unbeschränkte Anfechtbarkeit nach der dortigen Rechtsordnung berufen

(MünchKomm-*Helms* aaO Art. 20 EGBGB Rz. 10; *Erman-Hohloch* aaO Art. 20 Rz. 14).

cc) Die Anwendung ghanaischen Rechts auf die Anfechtung der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft des Bet. zu 2) verstößt nicht gegen den ordre public des Art. 6 EGBGB.

Das Problem, ob die nach Art. 20 EGBGB berufene Rechtsordnung zur Anfechtung der Vaterschaft im konkreten Einzelfall zu einem solchen Verstoß führt, kann sich sowohl in dem Fall stellen, dass diese in weitergehendem Umfang zugelassen wird – etwa durch einen größeren Kreis der anfechtungsberechtigten Personen oder eine fehlende Anfechtungsfrist – aber auch dann, wenn eine restriktivere Ausgestaltung der Anfechtungsberechtigten, der Anfechtungsgründe oder eine kürzere bzw. kenntnisunabhängige Anfechtungsfrist die Möglichkeit zur Auflösung einer rechtlichen Vaterschaft in erheblichem Umfang einschränken würde. Einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK hat der EGMR ([Urt. vom 24.11.2005 – Shofman ./. Russia, 74826/01], FamRZ 2006, 181; [Urt. vom 12.1.2006 – Mizzi ./. Malta, 26111/02], FamRZ 2006, 317) im Fall eines kenntnisunabhängigen Fristbeginns für die Anfechtung angenommen, denn schützenswert erscheint auch das Interesse des Scheinvaters, die rechtliche Verbindung zum Kind bei einer angemessenen Überlegungsfrist auflösen zu können (vgl. *Staudinger-Henrich,* BGB [2019], Art. 20 Rz. 56). In der Einschränkung der Vaterschaftsanfechtung für das volljährige Kind nach § 1598 BGB a.F. hat das BVerfG (FamRZ 1994, 881, 882) einen Grundrechtsverstoß gesehen, weil nach dieser Regelung die Anfechtungsfrist auch dann zwei Jahre nach Volljährigkeit abgelaufen war, wenn das Kind von den Umständen, die für seine Nichtehelichkeit sprachen, keine Kenntnis hatte. Dadurch wurde für das volljährige Kind das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in unverhältnismäßiger Weise verkürzt.

Nach Art. 6 I EGBGB ist eine Rechtsnorm eines anderen Staats nicht anzuwenden, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Dies wird dann bejaht, wenn die Entscheidung im konkreten Fall zu Ergebnissen führen würde, die den Kernbestand der inländischen Rechtsordnung antasten oder zu einem Grundrechtsverstoß führen (vgl. *Palandt-Thorn* aaO Art. 6 Rz. 4).

Das Statusprinzip ist für das deutsche Familienrecht im Allgemeinen und das Abstammungsrecht im Besonderen prägend (zum Statusprinzip *Gernhuber/Coester-Waltjen*, Familienrecht, 6. Aufl., § 1 Rz. 40 ff. [allgemein], § 52 Rz. 1 ff. [zur Abstammung]; MünchKommFamFG-*Rauscher*, 2. Aufl., Rz. 65; *Röthel*, Der Statusgedanke im Abstammungsrecht, in: *Röthel-Heiderhoff*, Regelungsaufgabe Vaterstellung, [2014], 89 ff.; *Windel*, Status und Realbeziehung, in: *Lipp-Röthel-Windel*, Familienrechtlicher Status und Solidarität, [2008], 1 ff.). Aus dem Statusgedanken werden für die Eltern-Kind-Zuordnung als Grundsätze die Abstammungswahrheit, die Abstammungsklarheit und die Abstammungsbeständigkeit abgeleitet, die in je unterschiedlichem Maße den Regelungen der §§ 1589 ff. BGB zugeordnet werden können.

Gelangt nach den kollisionsrechtlichen Regelungen eine ausländische Rechtsordnung zur Anwendung, die für die Vaterschaftsanfechtung eine Anfechtungsfrist nicht kennt, so berührt eine darauf gestützte Entscheidung nicht den Kernbestand der in-

ländischen Rechtsordnung. Für eine unbefristete Anfechtung der Vaterschaft durch das Kind selbst kann dessen (existentielles) Interesse an der Feststellung der wahren Abstammung herangezogen werden, weil Verständnis und Entfaltung der eigenen Persönlichkeit mit der Kenntnis der für sie konstitutiven Faktoren eng verbunden sind (vgl. BVerfG, FamRZ 1989, 255, 257 f.). Diesem kann stärkeres Gewicht beizumessen sein, als dem Interesse anderer Personen am Fortbestand einer zuvor begründeten Elternschaft. Ein Interesse, die wahre genetische Abstammung mit der rechtlichen Elternschaft zur Entsprechung zu bringen, kann auch die Mutter des Kindes in vergleichbarer Weise für sich beanspruchen.

Demgegenüber vertritt *Henrich* (in *Staudinger, BGB* [2019], Art. 20 Rz. 52) die Auffassung, dass es dem Anerkennungsvater, der die Vaterschaft wider besseren Wissens anerkannt hatte, zuzumuten sei, innerhalb einer angemessenen Frist die Abstammung anzufechten oder seine Zweifel geltend zu machen, und scheint danach in dieser Konstellation im Fall eines unbefristeten Anfechtungsrechts nach ausländischem Recht wohl zu einem Verstoß gegen den deutschen ordre public zu tendieren. Dem folgt der Senat nicht. Ist eine Frist zur Anfechtung der Vaterschaft nicht vorgesehen, kann dem Grundsatz der Abstammungswahrheit und damit dem individuellen Interesse des Kindes, seine wahre Abstammung zu kennen, in deutlich stärkerem Maße entsprochen werden als bei einer Begrenzung des Anfechtungsrecht[s] durch eine gesetzliche Frist. Dem Grundsatz der Abstammungswahrheit steht der Aspekt der Abstammungsbeständigkeit gegenüber, wonach aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Wahrung des (familiären) Rechtsfriedens der Status eines Kindes zeitlich nicht unbeschränkt in der Schwebe bleiben soll (vgl. BVerfG, FamRZ 1975, 82; 1991, 325; EGMR, [Urt. vom 24.11.2005 – Shofman ./. Russia, 74826/01] FamRZ 2006, 181). Gegenüber dem dauerhaften Fortbestand einer rechtlichen Zuordnung eines Kindes zu einem Elternteil ist die Abstammungswahrheit, die auf die Identität von rechtlicher und genetischer Elternschaft bzw. Vaterschaft gerichtet ist, höher zu bewerten. Unabhängig von einer nach ausländischem Recht unbefristeten Anfechtung liegt diese Bewertung auch dem Verhältnis von Vaterschaftsanfechtung nach § 1600 BGB einerseits und der (statusunabhängigen) Abstammungsklärung nach § 1598a BGB andererseits zugrunde, denn letztere können die klärungsberechtigten Personen unabhängig von einer bestehenden Möglichkeit zur Vaterschaftsanfechtung geltend machen. Allerdings kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Auflösung einer rechtlichen Vaterschaft dem Grundsatz der Abstammungswahrheit dann nicht in vollem Umfang zur Geltung verhelfen kann, wenn der leibliche Vater für das Kind unbekannt oder dessen Aufenthalt auch für die Mutter nicht mehr ermittelt werden kann.

Gleichwohl schließt dies eine Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeiten durch die Einbeziehung ausländischer Regelungen in die gerichtliche Entscheidungsfindung nicht aus. Mit der Begrenzung eines Rechts geht in einem bestehenden Rechtsverhältnis notwendigerweise die Erweiterung der Rechtsposition eines anderen Beteiligten einher; spiegelbildlich gilt dies auch bei Wegfall einer solchen Einschränkung. Wenn die unbefristete Vaterschaftsanfechtung den Grundsatz der Abstammungsbeständigkeit verkürzt, wird jedoch zugleich die Reichweite der Abstammungswahrheit ausgedehnt. Daher werden im Rahmen der Vaterschaftsanfechtung die Rechte der Beteiligten im Kern nicht verletzt, zumal durch ein im gerichtlichen

Verfahren einzuholendes Abstammungsgutachten der Abstammungswahrheit Rechnung getragen wird.

Schließlich wird auch der Sinn und Zweck des Statusprinzips nicht verletzt oder gar aufgehoben. Das Statusprinzip wird als Rechtstechnik verstanden (vgl. dazu *Röthel* aaO 89, 96 ff., 102 ff.), das in der Weise zu Rechtsklarheit führt, dass das Verhältnis für die in einer Rechtsbeziehung stehenden Personen festgeschrieben und dadurch stabilisiert wird (so *Windel* aaO 1, 11). Darüber hinaus kann eine Pflichtenbindung und eine Vermögensteilhabe durch ein Statusverhältnis verlässlich herbeigeführt werden (vgl. *Windel* aaO 1, 12 f.). In diesem Maße sind bestimmte Tatsachen oder Rechte einem Streit der Beteiligten entzogen, weil sie im oder durch den Status begründet sind. Denn verfahrensrechtlich wird die materiell-rechtlich begründete Statuswirkung dadurch ausgeweitet, dass die familienrechtliche Zuordnung als entscheidungserhebliche Vorfrage außerhalb eines Statusverfahrens nicht in Frage gestellt werden kann (so *Windel* aaO 1, 13 m.w.N.). Solange der Status besteht, wird ein Rechtsstreit im Umfang der Statuswirkung von hierauf bezogenen Streitfragen entlastet. Die kollisionsrechtliche Einbeziehung eines unbefristeten Anfechtungsrechts berührt das so verstandene Statusprinzip nicht, weil die Grundsätze des Abstammungsrechts nicht aufgelöst oder ausgehöhlt werden, sondern lediglich in einem konkreten Einzelfall eine vom nationalen Recht abweichende Gewichtung erhalten.

Vor diesem Hintergrund verstößt die großzügiger, als unbefristetes Recht, ausgestaltete Anfechtungsmöglichkeit nach ghanaischem Recht im Hinblick auf die Bedeutung der Abstammungswahrheit nicht gegen den nationalen ordre public (so ausdrücklich MünchKomm-*Helms* aaO Art. 20 EGBGB Rz. 17 m.w.N.; *Staudinger-Henrich,* BGB [2019], Art. 20 Rz. 59 [auch zur Ausweitung der Anfechtungsberechtigten]; *Erman-Hohloch* aaO Art. 20 Rz. 5). Dass für die Bet. zu 3) keinerlei Möglichkeit besteht, den leiblichen Vater des Bet. zu 1) zu benennen, ist weder vorgetragen noch für den Senat ersichtlich.

dd) Da nach ghanaischem Recht keine weiteren, gesetzlich geregelten Anfechtungsvoraussetzungen bestehen, ist die rechtlich begründete Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren aufzuheben, wenn eine verwandtschaftliche Beziehung mangels genetischer Verbindung nicht besteht. Denn nach s. 42 Children's Act 1998 erlässt das Family Tribunal auf der Grundlage des ihm vorliegenden Beweises die Entscheidung, die es für geeignet hält.

Nach dem vom Senat eingeholten Abstammungsgutachten des Sachverständigen Dr. *M.* vom 28.3.2019, gegen das die Bet. keine Einwände erhoben haben, ist die Vaterschaft des Bet. zu 2) zu dem Bet. zu 1) ausgeschlossen, weil in 14 Systemen der insgesamt 22 untersuchten Genloci Ausschlusskonstellationen bestehen.

Der Senat stellt daher gemäß § 1599 I BGB fest, dass der Bet. zu 2) nicht der Vater des Bet. zu 1) ist."

160. *Für ein zu begründendes Statusverhältnis ist der Putativvater als Vater im Sinne von § 100 FamFG anzusehen.*

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 8.10.2019 – 8 UF 137/19: NJW-RR 2020, 195. Bericht in: FamRB 2020, 104 m. Anm. *Siede*; NZFam 2020, 181.